

# Kammergericht

Az.: 9 U 94/22

26 O 80/22 LG Berlin



**Im Namen des Volkes**

## Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

**Gabrielle Lebreton**, [REDACTED]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Leonie Thum**, Friedelstraße 56, 12047 Berlin, [REDACTED]

gegen

**Land Berlin**, vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

Streithelferin:

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Kammergericht - 9. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. ■■■■■, den Richter am Kammergericht ■■■■■ und die Richterin am Kammergericht Dr. ■■■■■ am 23.01.2024 aufgrund des Sachstands vom 15.01.2024 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Die weitergehende Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 14. September 2022 - 26.O.80/22 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens und die durch die Nebenintervention verursachten Kosten zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Gründe

I.

Gemäß § 313 a Absatz 1 in Verbindung mit § 540 Absatz 2 ZPO wird von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil sowie etwaiger Änderungen oder Ergänzungen abgesehen.

II.

Nachdem der Beklagte die Klageforderung in Höhe von 750 € nebst anteiliger Prozesszinsen anerkannt hat und insoweit durch Anerkenntnisteilurteil vom 7. Dezember 2013 zur Zahlung verurteilt worden ist, ist die weitergehende Berufung zurückzuweisen.

Der Klägerin steht jedenfalls der Höhe nach eine über diesen Betrag hinausgehende Entschädi-

gung nicht, insbesondere nicht aus § 8 Absatz 2 LADG zu. Offen bleiben kann daher, ob die Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 LADG vorliegend dem Grunde nach gegeben sind.

Zu diesem Ergebnis führt eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls. Bei der Bemessung der Höhe des Anspruchs („angemessene Entschädigung“) sollen die Gerichte die Forderung aus Artikel 14 der Richtlinie 2004/113/EG sowie der Rechtsprechung des EuGH nach einer wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ausgestalteten Sanktion berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Schwere des Verstoßes und die Folgen für die diskriminierte Person gewürdigt werden, so etwa psychische Beeinträchtigungen oder erlittene Traumata; ferner können besondere Aspekte und Folgen von Mehrfachdiskriminierungen mit einfließen (vgl. amtliche Begründung zu § 8 LADG, Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 18/1996, S. 32).

Dem Umstand der geschlechtsspezifischen Diskriminierung selbst wäre durch den anerkannten Betrag ausreichend Rechnung getragen. Gleiches gilt, wenn unterstellt wird, dass es sich um eine rechtswidrige, die Grundrechte der Klägerin aus Artikel 3 GG verletzende Ungleichbehandlung handelte, was im Übrigen bereits tatbestandliche Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch wäre. Soweit die Klägerin darüber hinaus beklagt, das Verhalten des für den Beklagten handelnden Sicherheitsdienstes sei „übergreifig und entwürdigend“ gewesen, erschöpft sich dieses Erleben in demjenigen, das ein jeder Diskriminierung immanent ist. Ein – über die behauptete Diskriminierung hinausgehendes – herabsetzendes Verhalten behauptet die Klägerin selbst nicht noch ist es sonst ersichtlich. Bei der Bewertung eines zu zahlenden Entschädigungsbetrages kommt für den Senat dem nachfolgenden Verhalten des beklagten Landes in seiner Gesamtheit besondere Bedeutung zu. So hat die Klägerin ihr gesellschaftspolitisches Anliegen mit großer öffentlicher Resonanz insbesondere dadurch erreicht, dass das beklagte Land die Nutzungsordnungen für die öffentlichen Bäder alsbald nach dem Vorfall im Sinne der Klägerin geändert hat. Diese Änderung gereicht der Klägerin in einem hohen Maße zur Genugtuung. Ein weiteres, eine höhere Entschädigung rechtfertigendes Bedürfnis, besteht danach nicht.

Der Klägerin ist zuzugeben, dass die behauptete Diskriminierung durch staatliche Organe der Exekutive und daher in einem Machtgefälle erfolgte. Dies hat der Senat bei der Bemessung eines hypothetisch zu leistenden Entschädigungsbetrages berücksichtigt. Dabei konnte jedoch nicht außer Betracht bleiben, dass die Klägerin ein gesellschaftspolitisches Anliegen verfolgt haben mag, der Tabuisierung und Sexualisierung der weiblichen Brust entgegenzuwirken. Mit diesem Ziel ist sie bewusst und gewollt in eine Konfrontation getreten, da anders das Ziel nicht hätte erreicht werden können. Diese Situation würde nichts an der – hier zu unterstellenden – Diskriminierung ändern, ist aber bei der Bemessung der Entschädigung denjenigen Konstellationen gegenüber zu stellen, in welchen der Bürger einer staatlichen Übermacht unvorhergesehen und un-

entrinnbar gegenübersteht.

Eine behauptete Traumatisierung der Klägerin – sei sie eigener oder über ihr Kind mittelbar erlebter Natur – war nicht zu berücksichtigen, weil die behaupteten Auswirkungen zu pauschal vorgetragen und im Übrigen bestritten sind, die notwendige Substantiierung und auch die nachgereichten Beweisantritte nicht nach § 531 Absatz 2 ZPO zuzulassen sind.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Absatz 2, 101 Absatz 1, 708, 713 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen (§ 543 Absatz 2 ZPO).

██████████  
Vorsitzende Richterin  
am Kammergericht

██████████  
Richter  
am Kammergericht

██████████  
Richterin  
am Kammergericht

Verkündet am 23.01.2024

██████████  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle